

anhand vieler Tatsachen unwiderlegt festgestellt worden sein, daß das untersuchte Ereignis eine Straftat ist. Ergaben jedoch die Ermittlungen den Nachweis, daß das Subjekt der festgestellten Straftat nicht der Beschuldigte ist, so zwingt diese Tatsache dazu, das Ermittlungsverfahren gegen ihn einzustellen (§141 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Um also die gesetzliche Forderung zu erfüllen, jeden Schuldigen, aber keinen Unschuldigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, muß sich der Untersuchungsführer bei seiner allseitigen und unvoreingenommenen Ermittlungstätigkeit immer wieder davon überzeugen, ob es trotz Tatsachenerkenntnissen, die für das Vorliegen einer Straftat und deren Begehung durch den Beschuldigten sprechen, auch Tatsachen geben kann, die das Nichtvorliegen einer Straftat oder die Nichtbegehung der festgestellten Straftat durch den Beschuldigten begründen.

Weil bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens vom Verdacht einer Straftat und vom Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung ausgegangen wird, bildet die Feststellung der Straftat und der Schuld des Beschuldigten das nächstliegende Ziel der Ermittlungen. Aber wenn sich herausstellt, daß der bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bestehende Verdacht durch die Ermittlungsergebnisse nicht bestätigt wird, tritt die Aufgabe in den Vordergrund, das Nichtvorliegen einer Straftat bzw. die Nichtbegehung dieser Straftat durch den Beschuldigten festzustellen. *Muß einerseits die Bejahung des Vorliegens einer Straftat sowie deren Begehung durch den Beschuldigten voraussetzen, daß alle dagegen sprechenden Argumente durch die Ermittlungsergebnisse widerlegt worden sind, so muß andererseits die Verneinung einer Straftat oder deren Verübung durch den Beschuldigten auf Sachverhaltsfeststellungen beruhen, die den Verdacht entkräften.*

2.2. Die Charakteristik der Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Die mit der Wirklichkeit übereinstimmende Feststellung des Sachverhalts und dessen richtige strafrechtliche Würdigung bilden auch für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch das Untersuchungsorgan das notwendige Fundament. Gemäß § 141 Abs. 1 StPO sind die Untersuchungsorgane befugt, das Verfahren selbständig einzustellen, wenn

1. der festgestellte Sachverhalt keine Straftat ist;⁶